



# Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Läuelfingen

vom 3. Dezember 2003

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Läuelfingen, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

## A. ORGANISATION

### § 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Läuelfingen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

### § 2 Behördenorganisation

<sup>1</sup> Es bestehen die folgenden Gemeindebehörden:

- a. der Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern
- b. der Schulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern, zuständig für die Primarschule und den Kindergarten
- c. die Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Bildung gemeinsamer Behörden mit anderen Gemeinden.

<sup>3</sup> Das Wahlbüro besteht aus 7 Mitgliedern.

<sup>4</sup> Kontrollorgan ist die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern.

## B. WAHL DER BEHÖRDEN, KONTROLL- UND HILFSORGANE

### § 3 Wahlorgane

<sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat
- b. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
- c. der Schulrat, wobei ein Mitglied vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt wird
- d. die Sozialhilfebehörde, wobei ein Mitglied vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt wird
- e. das Wahlbüro
- f. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt die Vertretung in Zweckverbänden und anderen Organen juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

<sup>3</sup> Der Schulrat wählt:

- a. die Vertretung im Schulrat der Sekundarschule aus seiner Mitte
- b. die Vertretung im Schulrat der regionalen Musikschule Sissach aus seiner Mitte
- c. die Vertretung im Schulrat für die spezielle Förderung des oberen Homburgertals aus seiner Mitte

### § 4 Urnenwahl

Die Urnenwahlen erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren.

## C. FINANZZUSTÄNDIGKEITEN

### § 5 Sondervorlagen

<sup>1</sup> Neue einmalige Ausgaben, die den Betrag von Fr. 100'000.-- übersteigen, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die den Betrag von Fr. 30'000.-- übersteigen, sind in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

<sup>2</sup> Neue einmalige Ausgaben für Tiefbauten, Werk- und Energieleitungen dürfen ungeachtet der Ausgabenhöhe mit dem Voranschlag beschlossen werden.

## **§ 6 Finanzkompetenzen des Gemeinderates**

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder ausserhalb einer Sondervorlage beschliessen:

- a. Neue Ausgaben: Fr. 20'000.-- für Einzelausgaben, Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- b. Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken: Fr. 200'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: Fr. 200'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag, bezogen auf den Verkehrswert
- d. Treuhänderischer Erwerb von Liegenschaften: Fr. 5'000'000.--

## **§ 7 Indexierung**

- <sup>1</sup> Die Beträge in den §§ 5 und 6 sind indexiert. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Juni 2003 = 102,9 Punkte, Basis Mai 2000 = 100 Punkte
- <sup>2</sup> Verändert sich der Index um 10 %, so werden die Beträge gerundet auf die nächsten Fr. 5'000.-- angepasst.

## **D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 8 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Die Gemeindeordnung vom 29. Juni 1980 wird aufgehoben.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2004 in Kraft.
- <sup>2</sup> §8 Absatz 1 Buchstabe c tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung Läfelfingen hat die vorstehende Gemeindeordnung am 3. Dezember 2003 beschlossen.

4448 Läfelfingen, den 5. Januar 2004

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindepräsidentin:  
Margrit Balscheit

Die Gemeindeverwalterin:  
Ingrid Feltsch

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. 1237 vom 8.6.2004.

18.09.2019: Änderung von §2 Abs 1 Bst a